
Datum [Date]:	16.08.25	Zeit [time]:	10:57 Uhr
Betreff [Subject]:	Entscheidung Nr. 3	Dok-Nr. [Doc. No]:	1.10
Von [From]:	den Sportkommissaren		
An [To]:	Team #4 Jos Verstappen/ Renaud Jamoul		
Anzahl der Seiten [Number of Pages]:	2	Anhänge [Attachments]:	0

Die Sportkommissare erhielten eine Information des Rallyeleiters, sie haben den Fahrer und Beifahrer (Crew) angehört, sowie den beteiligten Zeugen Daniel David (WP-Leiter WP 2/4) und beschließen nach Erörterung des Sachverhalts und Abwägung aller Tatsachen folgendes:

Sachverhalt: In der Anfahrt zu WP 2 fiel das Fahrzeug durch vermeintlich unangemessener Fahrweise auf, insbesondere durch das Einlenken zur WP mit Hilfe der Feststellbremse. Am Start wurde die Crew durch den Zeugen David auf den Umstand der unangemessenen Fahrweise hingewiesen.

Verstoß: gegen Art.34.1.3 - DMSB Rallyereglement 2025 in Verbindung mit Art. 12.2.1.h ISG

Erklärungen der Beteiligten:

1. Erklärungen der Crew:

Der Fahrer erklärt, dass er mit gemäßigter Geschwindigkeit auf die Spitzkehre vor dem Start zugefahren sei. Die Kehre, deren Geometrie sehr eng ist, ist für Rallyefahrzeuge nur sehr schwer in einem Zug befahrbar. Um ein Rangieren zu vermeiden, hat der Fahrer mittels kurzzeitigem Ziehen der Feststellbremse das Fahrzeug in die neue Fahrtrichtung ausgerichtet. In keinsten Weise sollte das Fahrmanöver darauf abzielen, die Reifen zu erwärmen.

2. Erklärung des Zeugen:

Der Zeuge berichtet von dem Einlenken des Fahrzeugs mittels Feststellbremse und wertet dieses als unter Parc fermé-Bedingungen unangebrachte und gefährliche Fahrweise, zumal sich an der Stelle Publikum befand.

Entscheidung: Das Verfahren wird eingestellt

Begründung: Eingangs sei erwähnt, dass die Anfahrt zum Start mit der sehr engen Spitzkehre davor selbst für Serienfahrzeuge nur mit Mühe in einem Zug fahrbar ist. Nach Anhörung der Crew und des Zeugen gelangen die Sportkommissare zu der Auffassung, dass das Fahrmanöver unter kurzzeitiger Nutzung der


Feststellbremse ausschließlich dem Ausrichten des Fahrzeugs in die neue Fahrtrichtung zum Start diene. Da die Geschwindigkeit des Fahrzeugs gering war, ist von einem nur sehr geringen Gefahrenpotential für Umstehende auszugehen. Eine Absicht, sich mittels Erwärmen der Reifen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, kann ausgeschlossen werden.

Die Sportkommissare sehen daher keinen Anlass, den Teilnehmer zu bestrafen.

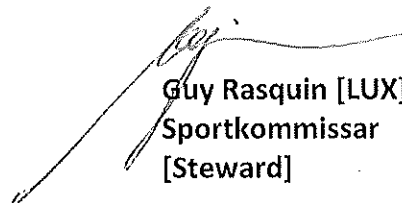
Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, gegen bestimmte Entscheidungen der Sportkommissare gemäß Artikel 15 des Internationalen Sportgesetzes der FIA und Artikel 28 des DMSB-Veranstaltungsreglements innerhalb der geltenden Fristen Berufung einzulegen.



Thomas FERRERO [DEU]
Vors. Sportkommissar
[Chairperson]



Michèle KLEIN [DEU]
Sportkommissar
[Steward]



Guy Rasquin [LUX]
Sportkommissar
[Steward]

Entscheidung erhalten:Name: Renoud JomoulTeam / Crew: Verchoppen / Jomoul Start-Nr. / Car-No.: 4Datum / Date: 16.08 Uhrzeit / Time: 13.15Unterschrift / Signature: 